

Suzerner Tagblatt.

Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofhof Luzern.

Abonnement:
für Luzern zum Abholen . . . Fr. 10. —
für Luzern zum Abholen . . . Fr. 12. —
durch die Post . . . Fr. 12. 80

Abrechnung:
6 Monate . . . Fr. 5. —
3 Monate . . . Fr. 3. —
3 Monate . . . Fr. 3. 40

Dreißigster Jahrgang.

Insertat:
die einseitige Zeitzeile oder deren Raum 10 Gld.
für Wiederholungen . . . 8 „
Insertate von 3 Zeilen und weniger . . . 80 „

Samstag,

Nro. 260.

den 5. November 1881.

Zur Neutralisation des Panama-Kanals.

Im Jahre 1846 schlossen die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Vertrag mit der Republik Neugranada ab, in Gemäßheit dessen erstere die Neutralität des Isthmus von Panama garantierte. Kurze Zeit darauf wurde die Panama-Eisenbahn von Colon (Hauptstadt) nach Panama in Angriff genommen und das Projekt, die Landenge zu durchstechen, tauchte zum ersten Male auf. Bisheriger Umstand fand denn auch bei dem 4 Jahre später zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag, dem sogenannten Bulmer-Clayton Treaty, Berücksichtigung. Artikel VIII dieses Vertrages lautet wie folgt:

„Die beiden kontrahierenden Parteien, nicht allein von dem Wunsch ausgehend, durch Abschluß dieser Konvention einen bestimmten Zweck zu erreichen, sondern gleichfalls gewillt, ein allgemeines Prinzip festzustellen, kommen hierdurch überein, ihren vertragsschließigen Schutz auf jede andere Verbindung über den Isthmus, ob mittels Kanal oder Eisenbahn, besonders aber auf die interoceaneische Verbindung, die jetzt von Tehuantepec oder Panama aus projektiert ist, zu übertragen.“

In Artikel IV des gleichen Vertrags machen sich ferner die beiden kontrahierenden Parteien ansehnlich, alle Staaten, zu denen sie in freundschaftlichen Beziehungen stehen, aufzufordern, einem dem gleichen Zweck dienenden Vertrag beizutreten. Willkürlich mag hier erwähnt werden, daß die Panama-Waage, die der Columbia'schen Regierung für Entgeltung der Konzession und Ueberlassung des erforderlichen Terrains eine bedeutende Jahresrente zu zahlen hat, im Jahre 1855 dem Verzuge übergeben wurde.

Im Jahr 1870 fanden es die Vereinigten Staaten für gerathen, einen zweiten Vertrag mit Neu-Granada oder richtiger gesagt den Vereinigten Staaten von Columbia, dem damals führten sie schon diesen Namen, abzuschließen. Derselbe ignoriert die Bulmer-Clayton-Konvention, in Gemäßheit welcher Großbritannien und die Vereinigten Staaten sich verpflichten, „weder zu besetzen, zu kolonisieren, zu besetzen, noch zu annektieren, irgend einen Theil von Zentral-Amerika.“ § 1 dieses im Januar 1870 abgeschlossenen Vertrags lautet in der Uebersetzung wie folgt: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sperren sich garantieren der Regierung von Columbia, daß der Kanal keinen feindlichen Angriffen irgend einer Nation ausgeht sein soll. (?) Um dieß zu erzielen, gehen die Vereinigten Staaten von Amerika mit den Vereinigten Staaten von Columbia ein Bündniß ein, um letztere in der Abwehr von Angriffen auf den Kanal zu unterstützen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die Vereinigten Staaten auf diese Weise erwachsenden Kosten von Columbia zu tragen sind und letztgenanntes außerdem nach Kräften die Vertheidigung des Kanals zu übernehmen soll.“

„Die kontrahierenden Parteien behalten sich das Recht vor, ihre Truppen, Kriegsschiffe und Munition zu allen Zeiten ohne Entreichung von Gebühren durch den Kanal passieren zu lassen; dagegen soll der Kanal für die Flotte jeder Nation, die mit einem der Kontrahenten Krieg führt, geschlossen sein.“

„Auch sollen keine bewaffneten Truppen, mit Ausnahme derjenigen, die im Dienste der konstitutionellen Regierung von Columbia stehen, noch andere Kriegsschiffe als diejenigen von Staaten, die mit den Kontrahenten im Frieden sind, durch den Kanal passieren dürfen.“

Übermals vergingen mehrere Jahre und das Projekt Respekt nahm greifbare Gestalt an. Kaum hatten die Vorarbeiten begonnen, so instruirte die amerikanische Regierung ihren Vertreter in Bogotä, in Ermittelung zu bringen, ob eventuell Präsident Ruziz genügt sei, in den bestehenden Verträgen einige Modifikationen einzutreten zu lassen. Nach staatsrechtlichen Meinungsäusserungen, der den amerikanischen Agenten in Bogotä zur Genüge erkennen ließ, daß man in columbianischen Regierungskreisen wenig Lust verspürte, auf seine Pläne einzugehen, wurde endlich der Exekutiv in Bogotä ein Vertrag unterbreitet, in Gemäßheit dessen der Isthmus von Panama der Sache, wenn auch vielleicht nicht der Form nach, cedirt worden wäre. Der betreffende Vertrag

stipulirte, daß den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlaubt sein soll, Forts auf dem Isthmus anzulegen und mit Truppen zu besetzen, die Schifffahrt im Kanal unter gewissen Umständen zu schließen und dergleichen mehr. Auch gab sich Mr. Digham keineswegs zufrieden, als demselben bedeutet wurde, daß eine derartige Konvention nie gutgehen werden könne. Er setzte vielmehr seine Bemühungen ohne Unterbrechung fort und versprach allerhand Begünstigungen, falls man sich zur Unterzeichnung der Konvention entschließe. So offerirte derselbe, das erforderliche Kapital zum Bau einer Eisenbahn von Bogotä nach Houba zu beschaffen, weil ihm bekannt war, daß einestheils der Regierung ungemein viel an einer Eisenbahnverbindung mit dem Magdalena-Fluß gelegen war (die Unterzeichnung der Konvention nach Houba ist nur 300 englische Meilen, erfordert jedoch das gehörige Terrain halber zwischen 5—6 Tage), andererseits die sehr hohen Bemühungen zur Beschaffung der erforderlichen Gelder geschildert waren. Alle Verlockungen blieben indessen erfolglos.

Sanz ebenso erging es dem Staatssekretär Everett, obwohl es bemeldungen war, den Gesandten Columbia's in Washington, General Santo Domingo Milan, zu veranlassen, einen Vertrag, der in allen Theilen mit dem von Mr. Digham vorgelegten übereinstimmte, zu unterzeichnen. Diese Konvention wurde nämlich zum Senat in Bogotä nach kurzer Debatte verworfen. Dessen ungeachtet gaben die Vereinigten Staaten das Spiel noch nicht als verloren auf und setzten alle Hebel in Bewegung, um die Angelegenheit in ihrem Sinne geordnet zu sehen. Columbia, des beständigen Drängens mite und ständiger Gewalt, sich eines Beschützers zu entledigen, der gefährlich zu werden drohte, beifolgte daraufhin, von einer Schlichtung des Vertrags vom Jahre 1846 Gebrauch zu machen und die Konvention zu kündigen. Eine Depesche in diesem Sinne wurde denn auch an das Auswärtige Amt in Washington gerichtet und Senator Holguin, der dortige Vertreter Columbiens, instruirte, Lord Granville Wortführer des beabsichtigten europäischen Collectio Neutralitäts-Garantie zu machen, die welcher Gelegenheit Senator Holguin den Wunsch ausdrückte, Spanien ebenfalls aufzufordern, dieser Garantie beizutreten. Die betreffenden Vourparlers fanden im Juli statt, führten jedoch zu keinem unmittelbaren Resultat. Kaum aber hatten die Vereinigten Staaten Kenntniß davon erlangt, so richtete Mr. Blaine das von und mehrermals Jektular an Mr. Lowell, das, als Protest gegen jede europäische Einmischung, mit dem noch in Kraft befindlichen Bulmer-Clayton-Vertrag in offenbarem Widerspruch steht. Außerdem trieb man den seitigen diplomatischen Vertreter in Bogotä, dessen Thätigkeit einen so geringen Erfolg aufzuweisen hatte, ab. Der neue Vertreter dürfte im gleichem Sinne wie sein Vorgänger, aber vermutlich mit bestem Erfolge, operieren.

Inzwischen hat Lord Granville den europäischen Mächten vorgeschlagen, eine Collectio an die Vereinigten Staaten zu richten und deren Präzessionen als durchaus unstatthaft zurückzuweisen. Ob diese Note je aus dem Etadium des Projekts treten wird, scheint dormalen fraglich, inwiefern mehrere Staaten wenig Geneigtheit beizubringen, sich überhaupt mit der Angelegenheit zu befassen. Selbst im günstigsten Falle ist jedoch das Zustandekommen einer europäischen Collectio Garantie durchaus unwahrscheinlich und Columbia dürfte schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als einen Vertrag zu unterzeichnen, der den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Kontrolle über den Isthmus von Panama im weitesten Sinne des Wortes überträgt.

Eidgenossenschaft.

Neuwahl des Bundesrathes. Die Wähler haben sich bereits dieses Tages demüthigt und beschließen sich mit verschiedenen Kombinationen. Als sicher wird die Wiederwahl der H. Schenk, Buchonnet, Badier und Drey betrachtet, als zweifelhaft das Schickel der H. Welti, Hammer und Hertenslein's.

Wir unterfertigen glauben, daß die Wiederwahl Welti's nicht ernstlich gefährdet sei, wohl aber diejenige Hammer's

und Hertenslein's. Das Schickel des letztern halten wir für besetzt. Was Herr Hammer betrifft, so wird es sich in erster Linie fragen, wer ihm von den Radikalen entgegengesetzt werde: ob ein Solothurner oder ein Bürger eines andern Kantons. Im letztern Fall dürften die sechs solothurnischen Abgeordneten zur Bundesversammlung leicht zu ihrem Landmann stehen und dadurch die radikal-demokratische Mehrheit zur Minderheit machen. Im erstern Falle dagegen — wir denken zunächst an Wigler — wird Hammer wohl zum Anstoß werden, auf dessen Rücken ein neuer Bundesrath geschmiedet wird.

Gotthardbahn. Wie behauptet wird, sind die Arbeiten an der Gotthardbahn so vorgeschritten, daß die Strecke Flüelen-Faido schon auf Mitte März künftigen Jahres in Betrieb gesetzt werden könnte, während beinahe die Hälfte der Strecke des Betriebes der Gesamtlinie auf den 1. Juni angelegt ist. Die Inbetriebsetzung jener Strecke wäre um so wünschbarer, als um die genannte Zeit die Rückwanderung der Fremden, welche den Winter in Italien zugebracht haben, beginnt, welche Rückwanderung durch Eröffnung jener Strecke vielfach über den Gotthard und Vierwaldstättersee geleitet werden könnte, während sie andernfalls über den Monte-Cenis stattfindet. Es heißt, die Direktion der Gotthardbahn wäre nicht abgeneigt, die Eröffnung der benannten Strecke auf den gedachten Zeitpunkt stattfinden zu lassen, stoße aber in Bern auf Schwierigkeiten. Wir wissen nicht, was und wieviel an diesem an dir richtig ist.

Luzern. Im Kantonsblatt wird das Resultat der Nationalratswahl veröffentlicht. Daraus geht hervor, daß im 11. Wahlkreis von 3093 Stimmberechtigten 6237, im 12. Wahlkreis von 3979 Stimmberechtigten 1666, im 13. Wahlkreis von 8244 Stimmberechtigten 7236 (1), im 14. Wahlkreis von 8555 Stimmberechtigten 5213 gestimmt haben. Der ganze Kanton zählte demnach 29,977 Stimmberechtigte, von denen 20,251 an der Wahl erschienen sind — eine sehr beträchtliche Zahl.

Die aus den 13. Kreis bezüglichen Differenzen lassen deutlich erkennen, wie es sich mit den vom „Waterland“ behaupteten ultramontanen „Reserven“ verhält. Wollte 88 Prozent der Stimmberechtigten sich an den Urnen erscheinen — eine fast beispiellose Theilnahme — und da sollen noch Reserven vorhanden sein? Ja wohl, wenn man die 12 Prozent Differente, welche sich um Pollitz, und was darum und daran hängt, wenig oder nichts bekümmern, mit Stricken gebunden in's Wahllokal führen könnte!

Offenbar haben die Ultramontanen im Hinterland ihren letzten Mann in's Feuer geführt und die „Reserven“ erlitten lediglich in Volkensultatheim. Die Liberalen oder kennen nun ihre eigene wie die Stärke des Gegners. Der Schluß ergibt sich von selbst.

Laut einer offiziellen Mitteilung des „Waterland“ sind inner den drei Tagen vom Schluß der Stimmregister bis zum Abstimmungsstage beim Regierungsrathe im Ganzen 132 Stimmberechtigter für die aus dem 13. eidg. Wahlkreise anhängig gemacht worden. Davon wurden 81 im Sinne der Streichung oder Nichtauftragung, 51 im Sinne der Auftragung oder Befassung auf den Stimmregistern entschieden.

Den „Margauer Nachr.“ wird mitgetheilt, daß die Meinung vom Finanzausweis für die See- und Albahn verfrachtet sei. Bei der Besprechung mit dem Vorleser des schweizerischen Eisenbahndepartements handelte es sich darum, zu vernehmen, ob die bestehende Konzeption für eine Straßenbahn benutzt werden könne, welcher Veränderungen sie eventuell bedürfe, ob neue Vorlagen zu machen seien, in welcher Weise die Uebertragung auf eine Gesellschaft statzufinden habe und wie der Finanzausweis zu leisten sei. Laut der erhaltenen Auskunft sind neue Vorlagen notwendig, bevor die Konzeption definitiv erstellt werden kann, und die dortigen wird der Finanzausweis gar nicht verlangt. Schwierig wird es dem Komitee möglich gewesen sein, in der kurzen Zeit von acht Tagen das geforderte Material abzuliefern und die Kautionsfrage zu ordnen. Nach Erlegung der Kautions wird auch noch mit den beteiligten Kantonsregierungen über

8.
osten
en
n.
(115 Q)
uldung
ändige
Unter
ersehen.
mit Res
en. Abw
Expedition
men:
und (Nat-
von Jarde
Dem Ent-
ein Tril-
der Expedi-
(11195
acht:
ohnung für
ien oder
bei der Ex-
(11134
acht:
Stadt ge-
erees Ra-
enar. Ofi-
an die Ex-
(11195
ens werden
n. Wegen
in mobilis
en.
er!
ut gelenge
traut. Nach-
bedeut die Ex-
(10995
then:
e mit Bager-
er Hagen-
(11199
er:
ger, freund-
e Platinjod-
und Jere-
in Linie von
erweiter.
er:
er mit schone
zu wer-
(10579
er:
für Gemise
bei
Erschließung.
Ein mobilis-
in Nr. 104
leiden: Ein
kleiner Wob-
er, Jäger,
und.
Ein mobilis-
vernehmen bei
e.
denen Ein
auch dertlich
kleiner Wob-
erde. Zu ver-
ein modis-
rau 21 s.
s. Sojet ein
Gallin, Zär-
s Wasser
arina,
ichspas,
n. Nr. 1. 80
— 90
agblatt-